

Vereinsordnung für die Motocrossstrecke Hinterberg

Benutzungsregeln im Rahmen der Trainingseinheiten für die Motocrossstrecke des Motoclubs Mothern.

Der Motoclub ist Mitglied der französischen Vereinigung für Motorradsport (FFM) unter der Nr. C0609.

Die für die Praxis des Motorradsports anhaftenden Regeln, die von der FFM verordnet wurden, müssen auf diesem Gelände eingehalten werden.

Die Motocrossstrecke Hinterberg ist von der Préfecture du Bas-Rhin Nr. 02/MC/81 gerichtlich bestätigt worden.

Die Trainingseinheiten werden bei der FFM angemeldet. Diesbezüglich sind die mit der Lizenz zusammenhängenden Versicherungsgewährleistungen gültig, insbesondere die Haftpflichtversicherung und die individuelle Unfallversicherung. Der Motoclub fordert die Fahrer dazu auf, die sich im Lizenzratgeber befindenden Informationen in Kenntnis zu nehmen, insbesondere diejenige, die sich auf die Versicherungen beziehen.

Der Motorradsport ist nicht risikolos. Um diese Risiken einzuschränken, ist es grundsätzlich wichtig, sich verantwortlich zu benehmen, sowohl auf der Motocrossstrecke als auch außerhalb des Geländes und die vorliegenden Regeln einzuhalten.

Für die Benutzer verläuft die Benutzung auf eigene Gefahr.

Jede Person, die die Motocrossstrecke betritt, muss die vorliegende Vereinsordnung, die Zulassungsbedingungen zur Kenntnis nehmen und verpflichtet sich, sie einzuhalten.

Artikel 1 : Zweck

Die vorliegende Vereinsordnung dient insbesondere dazu, die Benutzung der Motocrossstrecke des Motoclubs Mothern im Rahmen der Trainingseinheiten zu verwalten.

Artikel 2 : Geländeeröffnung

Die Motocrossstrecke ist nur an folgenden Öffnungszeiten zugänglich (Anrufbeantworter +33 (0) 3 88 94 62 07):

→ *Samstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr*

→ *Sonntags und französische Feiertage von 9 bis 13 Uhr*

Außer Gegenbeschluss des Ausschusses ist die Benutzung der Motocrossstrecke außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten streng verboten.

Der Ausschuss des Motoclubs oder der Verantwortliche für die Trainingseinheiten kann zu jeder Zeit und ohne vorherige Mitteilung die Motocrossstrecke schließen, insbesondere aus technischen, klimatischen oder Sicherheitsgründen.

Kein Fahrer hat die Erlaubnis auf der Motocrossstrecke zu fahren, wenn kein Verantwortlicher anwesend ist.

Artikel 3 : Überprüfung der erforderlichen Unterlagen

Die Fahrer, die sich am Training beteiligen wollen, müssen sich zuvor einer Überprüfung der erforderlichen Unterlagen unterziehen. Sie werden ihre rechtsgültige Lizenz oder eine Haftpflichtversicherung für das benutzte Motorrad vorlegen müssen.

Der Motoclub Mothern lehnt jegliche Haftung ab, was die Rechtsgültigkeit der Lizenz betrifft.

Die Fahrer müssen auch einen Betrag für das Zufahrtsrecht auszahlen, dessen Summe von dem Ausschuss festgelegt wird.

Der eingenommene Betrag gilt nur für das Zufahrtsrecht zur Benutzung der Motocrossstrecke.

Artikel 4 : Sicherheit der Fahrer

Die von den geltenden Sportverordnungen vorgeschriebenen Schutzausrüstungen sind verbindlich.

Die Fahrtrichtung muss eingehalten werden und es ist streng verboten anzuhalten oder auf der Piste umzukehren.

Wenn die Fahrer außerhalb der Streckegrenzen fahren, müssen sie Ihre Geschwindigkeit mäßigen und jegliches gefährliches Fahrverhalten vermeiden.

Für die Fahrer ist es verboten auf dem öffentlichen Weg (Strasse und Feldwege) zu fahren, wenn Ihre Maschinen nicht behördlich anerkannt sind

und/oder wenn sie nicht den entsprechenden Führerschein besitzen.

Artikel 5 : Sicherheit der Begleitpersonen

Der Fahrer ist für seine Begleitpersonen verantwortlich.

Die Begleitpersonen dürfen nicht auf der Piste hin und her gehen und auch nicht außerhalb der für sie vorbehaltenen Zonen.

Die Fahrzeuge der Begleitpersonen müssen in die vorgesehenen Abstellplätze geparkt werden.

Die Hunde sind in unmittelbarer Umgebung der Strecke verboten.

Artikel 6 : Maschinen

Die von den Fahrern benutzten Maschinen müssen den technischen Verordnungen bezüglich der Motocrosspraxis entsprechen. Bei mechanischen Tätigkeiten muss eine aufsaugende Bodenunterlage unter das Motorrad gelegt werden.

Artikel 7 : Verantwortung

Es wird daran erinnert, dass das Material der Benutzer (Motorrad, Anhänger, Ausstattungen, Taschen...) unter ihrer eigenen Verantwortung steht und dass sie während Ihrer ganzen Anwesenheit darauf achten müssen.

Bei Diebstählen lehnt der Motoclub jegliche Haftung für die Benutzer ab.

Artikel 8 : Einrichtungen

Die Einrichtungen und andere Ausstattungen des Geländes, welche den Benutzern zur Verfügung gestellt sind, müssen verschont bleiben.

Diesbezüglich muss jede Beschädigung oder Beschädigungsgefahr für die Vollständigkeit der Einrichtungen des Geländes ersetzt werden ansonsten entsteht eine Verfolgungsstrafe.

Artikel 9 : Abfallaufbereitung

Die Benutzer des Geländes verpflichten sich keinen Abfall zu hinterlassen (Flüssigkeiten, abgenutzte Reifen, Müll...) und müssen ihn mitnehmen.

Artikel 10 : Lagerfeuer

Lagerfeuer ist für die Benutzer durchaus verboten: das heißt kein Feuer direkt auf dem Boden, weil es diesen Boden beschädigt und einen Brand verursachen kann.

Artikel 11 : Ausweisung

Falls die vorliegenden Bestimmungen und/oder jede von der FFM erlassene Verordnung nicht eingehalten werden, können, je nach Schwere des Tatbestands, die Zuwiderhandelnden von dem Gelände vorübergehend oder definitiv ausgewiesen werden.

Diese Vereinsordnung wurde von dem Ausschuss des Motoclubs Mothern verabschiedet.

Visum Motoclub Mothern

(Die Übersetzung ersetzt nicht die originale Vereinsordnung auf französisch und hat diesbezüglich keinen Rechtswert)